

# Anl. 3 AusbPO

## AusbPO - Ausbilderprüfungsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

(§ 14 Abs. 2)

Amt der ..... Landesregierung

Gebührenfrei gemäß § 29f Abs. 2  
(Vor- und Familienname)

geboren am ..... in .....

hat sich am ..... einer Prüfung im Sinne des § 22 Abs. I Z 3 GewO

1994 unterzogen und den

**PRÜFUNGSTEIL AUSBILDERPRÜFUNG**

mit Auszeichnung bestanden \*) / bestanden \*).

..... am .....

Amtssiegel

Für den Landeshauptmann:

\*) Nichtzutreffendes streichen

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei

In Kraft seit 01.01.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)